

## Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Wer ist dem Grunde nach anspruchsberechtigt?

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die
  - Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgeld) oder
  - Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.
2. Personen, die Anspruch auf Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen haben und
  - das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für das Kind Kinderzuschlag beziehen oder
  - Wohngeld geleistet wird und sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist.

### Welche Leistungen gibt es?

#### **Bedarfe für Bildung und Teilhabe:**

- Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Kostenübernahme des Mittagessens für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder sich in Kindertagespflege befinden,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

#### **Schülerinnen und Schüler** sind alle Personen, die

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

**Kindertageseinrichtungen** sind z. B. Kinderkrippen, Kindergärten oder Horte.

## **Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Als Bedarf werden diejenigen Aufwendungen anerkannt, die unmittelbar von der Schule veranlasst werden (z. B. Kosten für Bus, Eintrittsgelder oder Übernachtungskosten). Nicht zu diesen Kosten gehört z. B. ein Taschengeld.

## **Schulbedarf**

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung eine pauschale Geldleistung; jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres und zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres.

Ab 2021 werden die Beträge für den Schulbedarf jährlich angepasst.

Im Jahr 2021 beträgt der Schulbedarf 51,50 EUR (zu Beginn des zweiten Schulhalbjahrs im Frühjahr 2021), beziehungsweise 103,00 EUR (zu Beginn des Schuljahres im Sommer 2021).

## **Schülerbeförderungskosten**

Für Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die Schülerbeförderungskosten berücksichtigt, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Es sind daher zunächst die Leistungsansprüche aus dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges – SchKfrG- zu klären. Ansprechpartner hierfür ist das Sachgebiet 30 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Schülerbeförderung, Kostenfreiheit des Schulweges im Landratsamt Weilheim-Schongau.

## **Lernförderung**

Für Schülerinnen und Schüler können Kosten für eine, die schulischen Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung übernommen werden. Diese muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Die wesentlichen Lernziele folgen aus den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen. So stellen die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau wesentliche Lernziele dar.

Mit außerschulischer Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

## **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder sich in Kindertagespflege befinden, die Kosten für das Mittagessen übernommen werden.

Voraussetzung für die Übernahme ist, dass das Mittagessen für die Schülerinnen und Schülern in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinsam eingenommen wird.

Belegte Brötchen und kleine Mahlzeiten, die am Kiosk auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen die Voraussetzung der schulischen Verantwortung nicht.

### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote oder für weitere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an vorgenannten Aktivitäten entstehen.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeiten)
- Ausrüstungsgegenstände (z. B. Mannschaftstrikots, Bastelmaterialien, Noten, Instrumente)

### **Wie werden die Leistungen erbracht?**

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, in der Regel nicht als Geldleistungen erbracht. Sie werden Ihnen vom Sozialamt, dem Ausländeramt oder dem Jobcenter schriftlich zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

### **Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?**

Falls Sie Bildung- und Teilhabeleistungen für Ihr Kind in Anspruch nehmen möchten, dann setzen Sie sich bitte als Bezieher von SGB II-Leistungen mit dem Jobcenter Weilheim-Schongau in Verbindung.

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG müssten sich mit dem Amt für Asyl und Integration (Landratsamt Weilheim-Schongau) in Verbindung setzen.

Alle übrigen Berechtigten müssten sich an das Sozialamt des Landratsamtes Weilheim-Schongau wenden.

Anträge erhalten Sie direkt beim Jobcenter, beim Sozialamt oder beim Amt für Asyl und Integration sowie im Internet ([www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de), unter dem Stichwort „Sozialamt“). Die Anträge für das Sozialamt können auch bei den Gemeinden abgegeben werden.